

Wasserwirtschaft und Wasserrecht.

Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen u. allgemeine Landeskultur.

Offizielles Organ des Wasserwirtschaftlichen Verbandes der westdeutschen Industrie.

Herausgegeben von dem **Vorsteher der Wuppertalsperren-Genossenschaft,**
Bürgermeister Hagenkötter in Neuhüdeswagen.

Jeder Jahrgang bildet einen Band, wozu ein besonderes Titelblatt nebst Inhaltsverzeichnis ausgegeben wird.

Dr. 5.

Neuhüdeswagen, 11. November 1904.

3. Jahrgang der Talsperre.

Wasserwirtschaft im Allgemeinen.

Die Wasserverhältnisse der Provinz Westpreußen hinsichtlich der Benutzung für gewerbliche Zwecke.

(Fortsetzung aus dem Bericht des Herrn Professors Holz in Aachen, erstattet dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe am 15. Mai 1902.)

Besondere Bearbeitung des Flußgebietes der Brahe.

Unterhalb der für Rieselszwecke benutzten Mühlhofer Schleuse sind an der Brahe nur an zwei Stellen Wasserkraftwerke vorhanden, nämlich in Grono und in Bromberg mit im ganzen etwa 5,2 m Gefälle und 800 P. K. Leistung. Diese Ausnutzung ist klein, einerseits im Vergleich mit den übrigen Flüssen, andererseits in Anbetracht dessen, daß die Brahe ein besonders günstiger Wasserkraftfluß ist. In allen Wasserläufen des Brahegebietes sind heute etwa 1750 P. K. an etwa 70 Stellen ausgenutzt.

Die Brahe hat von dem Stauspiegel der Mühlhofer Schleuse bis hinunter zur Mündung bei Bromberg 119—29 = 90 m Gefälle. Die letzten 3 bis 4 m liegen unterhalb Bromberg und sind hier für den Wasserverkehr in Anspruch genommen; sie sollen daher für die Kraftgewinnung auscheiden, für welche hiernach etwa 87 m verbleiben. Im Bereich dieser 87 m eignet sich jedoch das Brahegefälle genau genug überall zur Verwertung. Gemäß den unten folgenden Nachweisen hat die hier zu gewinnende Nutzleistung eine Größe von im ganzen 14 550 P. K.

Bei der Behandlung der Frage, wie diese Kraft im einzelnen verwertet werden soll, stößt man, bei Mühlhof beginnend, zunächst auf die bestehende Mühlhofer Schleuse. Dieselbe ist bei Talspohlenhöhe + 110 errichtet und hebt den Wasserspiegel mittels eines Erdbammes auf + 119 m. Die Betriebseinrichtungen sind in den Jahren 1899/1900 neugebaut worden. Am linken Ufer zweigt der 30 km lange Brahekanal ab, welcher am Uferhang vorbei das Wasser flussabwärts zu den fiskalischen Rieselswiesen bei Streuort und Hellfließ führt.

Hinsichtlich dieser Gesamtanlage ist unten der Beweis erbracht, daß die Rieselanlage hinsichtlich des Vergleichs von Ausgaben und Einnahmen unwirtschaftlich ist, und daß jetzt nach dem Neubau der Schleuseneinrichtungen, wenn für letztere eine mäßige Tilgung eingesetzt wird, die Einnahmen durch die Ausgaben auf viele Jahrzehnte hinaus überschritten werden. Daher tritt in nachfolgendem in erster Linie der Vorschlag in den Vordergrund, daß die Verrieselung aufgehoben wird, und daß die vorhandenen Baumerke — Stauanlage und Kanal — der Wasserkraftgewinnung dienen sollen.

Der Vorschlag, die Verrieselung aufzuheben, wird auf den Einwand stoßen, daß die Bereitstellung von Wiesengras in der dortigen Gegend unerlässlich sei. Diesbezüglich herrscht aber auch bei den zuständigen Behörden die Ansicht, daß sich das Gras auch auf andere Art schaffen läßt, namentlich durch Moorkultur und künstliche Düngung.

Somit erscheint der gemachte Vorschlag genügend gerechtfertigt.

Im nachstehenden werden mehrere Möglichkeiten für die Kraftgewinnung aus der Brahe aufgeführt; hierbei gelten die Erwägungen unter II nur bei Ausschluß des Vorschlages I.

I. Verlängerung des Brahekanals östlich nach Neuenburg an der Weichsel.

Durch die Leitung des Wassers nach Osten wird auf kürzestem Wege ein möglichst tiefer Punkt erreicht; hierin liegt grundsätzlich ein Vorzug dieser Form der Kraftgewinnung. Bei derselben würde die bestehende Mühlhofer Schleuse, sowie der Rieselskanal auf etwa 20 km Länge, benutzt werden, wobei allerdings der Kanal auf etwa 4 bis 5 km Länge (vom Ezerster Fluß ab) vermutlich zu erweitern sein würde.

In der Gegend von Streuort müßte die neue Fortsetzung des Kanals beginnen. Hier liegt der Wasserspiegel genau genug noch auf + 119 m, und von hier aus erreicht man östlich in 50 km Entfernung das Weichseltal bei Neuenburg; daselbst liegt der Wasserspiegel auf etwa + 14 m.

Der Triebwerftkanal würde etwa die angegebene Lage erhalten, wobei seine Länge von Streuort ab etwa 64 km betragen würde. Es ist nicht angängig, einen Neueufanal bis zum Weichselufer zu führen; vielmehr wird es notwendig sein, schon unterwegs kleinere Stufen einzulegen.

Der Kanal kreuzt auf etwa halber Länge das Schwarzwassertal beim Slone- und Kalembasee auf + 87 m. Von hier ab fällt er zusammen mit dem Kanal, welcher gemäß als kürzeste Ableitung des Schwarzwassers zum Weichseltal hin in Betracht gezogen wird. Folglich besteht hier die Möglichkeit, von + 87 ab das Wasser von Brahe und Schwarzwasser zu vereinigen.

Der Brahe-Triebwerftkanal würde westlich vom Schwarzwassertal etwa 2 Stufen erhalten:

Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben für die fiskalischen Rieselswiesen an der Brahe für 1891 bis 1900 (327 ha).

Mittelzahlen für 1 Jahr.

Ausgaben:		
für Wiesen	14 430 Mk.	1 ha = 44 Mk.
„ Wasserleitung	9940 „	= 30 „
Ausgaben im ganzen	24 370 Mk.	1 ha = 74 Mk.
Reingewinn	9 270 „	= 28 „
Einnahmen	33 640 Mk.	1 ha = 102 Mk.

ohne den Neubau des Dammes, welcher eine jährliche Ausgabe von 11 200 Mk., d. i. 34 Mk. für 1 ha, erfordert.

K₁ im Prussinatal bei Gr. Schliemitz: Rohgefälle = 119 — 100 = 19 m. Nutzgefälle = 17 m;
 K₂ bei Schwarzwassertal bei Schlaga: Rohgefälle = 100 — 87 = 13 m. Nutzgefälle = 12 m.

Die zwei unteren Stufen (östlich vom Schwarzwassertal) würden mit denjenigen der erwähnten Schwarzwasser-Ableitung zusammenfallen, nämlich K₃ beim Radsee: 87 — 78 = 9 m. Nutzgefälle = 8 m;

K₄ bei Neuenburg an der Weichsel (Hauptgefälle): 78 — 14 = 64 m. Nutzgefälle = 63 m.

Zusammen hätten die 4 Werke ein Nutzgefälle = 100 m.

Würde man nur die nachgewiesene erreichbare Kleinste menge von 12,9 cbm aus der Brabe in den Triebwerffkanal leiten, so betrüge die ununterbrochene Nutzleistung der 4 Werke:

- 1. Schliemitz 2 190 P. K.,
- 2. Schlaga 1 550 "
- 3. Radsee 900 "
- 4. Neuenburg 8 130 "

zusammen **12 770 P. K.**
 oder rund **12 800**

Bei Ableitung nur eines Teiles der 12,9 cbm würde sich die Kraft entsprechend vermindern. Andererseits würde gegebenenfalls in den beiden letzten Stufen noch die Kraft hinzukommen, welche das Schwarzwasser hier leisten würde.

Der Kanal kann unter Umständen auch für die Flößerei benutzt werden.

Ähnlich, wie der im vorigen beschriebene Kanal nach Osten abgeleitet würde, könnte auch in Frage kommen, den Brabekanal nach Süden zu verlängern und ihn hier etwa auf der Wasserscheide zwischen Brabe und Schwarzwasser entlang zu führen. Ein solcher Kanal war früher schon für Flößerei geplant; für Kraftzwecke dürfte er aber technisch weniger geeignet sein, als der oben beschriebene Triebwerffkanal, wenn auch zugegeben werden mag, daß er durch eine Gegend führt, welche dem Verkehr besser erschlossen ist.

II. Kraftgewinnung im Zuge des Brabetals von der Mühlhofer Schleuse an.

Nimmt man an, daß die Gefällstufen im Brabetal selbst hergestellt werden, so entsteht gegenüber der Möglichkeit I insofern ein Vorteil, als das unterhalb Mühlhof noch zufließende Wasser sich mit dem ungeschmäclert von oberher zufließenden Brabewasser vereinigen kann und so größeren Wert besitzt, als wenn das Brabewasser bei Mühlhof abgeleitet wird. In diesem Sinne ist nachstehend ein Ausbauplan für Kraftgewinnung im Brabetal selbst vorgeschlagen mit der Maßgabe, daß, soweit angängig, größere Gefällstufen an einer Stelle vereinigt werden. Andere Teilungen, namentlich die Einrichtung meh-

rerer kleiner Staustufen an Stelle einer großen, sind nicht ausgeschlossen.

1. Bereich des vorhandenen Brabekanal (Strecke von Mühlhof bis Wildgartenfließ.) — Die auszunutzenden Wassermengen.

Wie schon gesagt, wird in erster Linie vorgeschlagen, die Veriefelungsanlage bei Mühlhof-Streuort aufzugeben und die Bauwerke für Wasserkraftgewinnung zu benutzen. Immerhin aber soll auch geprüft werden, welcher Vorschlag geeignet erscheint, falls die Veriefelung aufrecht erhalten wird.

Aus nachstehenden Zusammenstellungen ergibt sich, daß sowohl im Jahre 1899, wie in 1900, 33 % des Mühlhofer Jahresabflusses dem Rieselkanal zufließt, und zwar

1899	169,3 Millionen Kubikmeter,
1900	142,7

Gemäß dem Früheren sind die Abfluszzahlen des Jahres 1899 aus Gründen des damaligen Neubaubetriebes außergewöhnlich groß gewesen. Daher mag die Zahl 142,7 Millionen Kubikmeter als Jahresbedarf für die Rieselung gelten. Diese Zahl entspricht bei Mühlhof (1839 qkm) einem mittleren Abfluß von 2,5 Lit./sec./qkm. Als kleinster Gesamtabfluß soll auch hier wieder die oben nachgewiesene Zahl von 7,0 Lit./sec./qkm gelten. Daher würden, falls die Veriefelung bestehen bleibt, für Kraftgewinnung genau genug 2,0 — 2,5 = 4,5 Lit./sec. mindestens bereitstehen, d. h. eine Wassermenge = 8,3 cbm/sec.

Mühlhofer Schleuse.
 1839 qkm N. G.

	1899	1900
Millionen Kubikmeter		
Flutschleuse	206,5	177,9
Flößschleuse	139,6	117,9
Kanalischleuse	169,3	142,7
Summe	515,4	438,5
	515	438
	$\frac{515 + 438}{2} = 477$ Mill. Kubikmeter	

Also **477** Millionen Kubikmeter Jahresabfluß im Mittel.
 $\frac{477}{365 \cdot 86 400} = 15,1$ cbm/sec., d. i. $\frac{15 100}{1 839}$ **8,2** Lit./sec./qkm Mittelwasser.

$\frac{169,3 + 142,7}{2} = 156$ Millionen Kubikmeter **4,9** cbm/sec. = **2,7** Lit./sec./qkm für Veriefelung.

Also schon jetzt **10,2** cbm/sec. oder **5,5** Lit./sec./qkm Ueberschuß.

	N. G. qkm	Zeit	Regenhöhe mm	Abflußhöhe mm	M. W. Lit./sec./qkm	M. W. sec./cbm Gesamtabfluß	Jährlicher Abfluß Mill. Kubikmete.
Mühlhofer Schleuse	1 839	1899	537	280	8,8	16,3	515
"	1 839	1900	—	238	7,5	13,9	438
"	1 839	1899/1900 Mittel	1896—1899: 512	259	8,2	15,1	477
Mündung	4 654	Mittel (Weichselbuß)	540	181	5,7	26,7	840
"	4 654	1896	490	—	—	—	—
"	4 654	1897	475	—	—	—	—
"	4 654	1898	547	—	—	—	—
"	4 654	1899	519	—	—	—	—
"	4 654	1896/1899 Mittel	508	—	—	—	—
ca. Mündung	4 526	1896 (wasserarm)	490	162	5,1	23,0	731

(Fortsetzung folgt.)

Talsperren.

Gesellschaftsvertrag der Talsperren-Gesellschaft.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Notarielle Urkunde

Rept. Nr. 10275.

Gesellschaftsvertrag.

(Fortsetzung.)

IV. Organisation.

§. 9.

Die Verwaltung der Gesellschaft wird nach näherer Bestimmung der nachstehenden Vorschriften geführt durch:

- A. die Geschäftsführer,
- B. den Aufsichtsrat,
- C. die Versammlung der Gesellschafter.

A. Die Geschäftsführer.

§. 10.

Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer oder deren Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder soweit dieser nicht ein Anderes bestimmt, durch die Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind.

§. 11.

Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Zahl der Geschäftsführer und die Zahl der Stellvertreter und erwählt sie. Sie vereinbart mit ihnen die Amtsdauer und Besoldung und etwaigen Anteil am Geschäftsgewinne. Die Wahl erfolgt durch absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird eine solche Mehrheit nicht erzielt, so findet eine engere Wahl statt und muß bei jedem weiteren Wahlgange derjenige ausscheiden, der die wenigsten Stimmen hat. Im Falle der Stimmengleichheit wird der Ausschließende durch das Loos bestimmt. Bei Stimmengleichheit im letzteren Wahlgange entscheidet das Loos.

§. 12.

Willenserklärungen und Zeichnungen für die Gesellschaft müssen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit, falls nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen oder seinen Stellvertreter, falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei derselben oder ihre Stellvertreter erfolgen. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden der Firma der Gesellschaft ihre Namensunterschrift zufügen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so entscheidet über eine zu treffende Maßnahme Stimmmehrheit und falls diese nicht erzielt wird, der Aufsichtsrath oder ein von ihm zu dem Zwecke für den einzelnen Fall oder für einen längeren Zeitabschnitt zu ernennendes Mitglied.

B. Der Aufsichtsrath.

§. 13.

Der Aufsichtsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern, welche von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Es ist nicht erforderlich, daß die Mitglieder des Aufsichtsrathes Gesellschafter oder Vertreter von Gesellschaftern sind. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von je drei Jahren, wobei unter einem Jahre der Zeitraum von einer ordentlichen Gesellschafterversammlung bis zum Schlusse der nächstjährigen ordentlichen Versammlung zu verstehen ist. Dasselbe gilt für den ersten Aufsichtsrat. Geschäftsführer oder deren Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein.

Fals ein Mitglied des Aufsichtsrates aus irgend einem

Grunde vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, gilt der Aufsichtsrat als gehörig besetzt, wenn er noch aus mindestens zehn Mitgliedern besteht. Eine etwa vorzunehmende Ersatzwahl gilt für die Zeit der Amtsdauer der übrigen Mitglieder. Die Bestellung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates und die eines Geschäftsführers oder des Stellvertreters kann auch vor der Zeit, für die er gewählt wird durch eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.

§. 14.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, und dessen Stellvertreter. Der gewählte Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter und in deren Ermangelung das an Lebensjahren älteste Mitglied führt den Vorsitz im Aufsichtsrate und in der Gesellschafterversammlung.

§. 15.

Vom Aufsichtsrate zu vollziehende Urkunden gelten als gehörig gezeichnet, wenn sie die eigenhändige Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines zweiten Mitgliedes des Aufsichtsrates tragen.

§. 16.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Mitglieder zu den Sitzungen, so oft er es für notwendig erachtet. Auf den Antrag von mindestens drei Mitgliedern oder eines Geschäftsführers muß er den Aufsichtsrat binnen sieben Tagen berufen. Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch nach Ermessen des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters durch Einholung telegraphischer oder schriftlicher Rundergebung gefaßt werden.

§. 17.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Majorität gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, beziehungsweise die seines Stellvertreters; bei Wahlen entscheidet jedoch das Loos. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates wird eine Urkunde aufgenommen, welche die anwesenden Mitglieder zu vollziehen haben.

§. 18.

Außer den im Artikel zweihundertfünfundzwanzig des Reichsgesetzes vom achtzehnten Juli achtzehnhundertvierundachtzig, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften dem Aufsichtsrate zugewiesenen Obliegenheiten stehen ihm die in diesen Satzungen übertragenen und insbesondere auch die folgenden zu:

1. Beschlufsfassung über die Einforderung von weiteren Einzahlungen auf das Stammkapital,
2. die Anstellung und Entlassung von Beamten und Hülfsarbeiten, wenn die jährliche Besoldung des Einzelnen mehr als dreitausend Mark beträgt, sowie die Bestellung von Profuristen,
3. Beschlufsfassung über die Abgabe von elektrischem Strom und Wasserkraft, soweit darüber nicht gemäß Paragraph acht dieses Vertrages verfügt ist,
4. Beschlufsfassung über zu errichtende Neuanlagen, Neubauten und wesentliche Umbauten, sowie über die Anschaffung neuer Maschinen, falls der Anlagebeziehungsweise Anschaffungspreis in jedem einzelnen Falle mehr als fünftausend Mark und in einem Geschäftsjahre nicht über hunderttausend Mark beträgt,
5. Beschlufsfassung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und über den Abschluß von Vergleichen,
6. Beschlufsfassung über die Normen für den Geldverkehr und für die Belegung der Fonds der Gesellschaft,
7. Beschlufsfassung über die Anlage von Werten, die zum Geschäftsbetriebe nicht erforderlich sind,
8. Beschlufsfassung über die außerhalb des regelmäßigen Geschäftsbetriebes in Anspruch zu nehmenden Kredite,

sofern der Kredit die Summe von hunderttausend Mk. nicht übersteigt,

9. Beschlußfassung über die Aufstellung der Jahresbilanz und über die vorzuschlagende Gewinnverteilung,
10. Beschlußfassung über den Erwerb, sowie die Veräußerung und Verpfändung von Immobilien,
11. Beschlußfassung über den Abschluß von Pacht- und Miethverträgen und deren Auflösung.

(Schluß folgt.)

Wasserleitungen, Trinkwasser.

Aus dem Bericht über den Betrieb der städtischen Wasserwerke zu Remscheid

für das Jahr 1903

(vom 1. April 1903 bis 31. März 1904)

20. Betriebsjahr.

Allgemeines.

Nachdem im Vorjahre eine Abnahme des gesamten Wasserverbrauchs zu verzeichnen war, ist in diesem Betriebsjahre wieder eine Zunahme eingetreten; trotzdem ist die gesamte Wasserabgabe noch nicht wieder auf der Höhe wie im Jahre 1901, in welchem dieselbe 1 116 725 cbm betrug, im Jahre 1903 nur 1 103 209 cbm, jedoch sind die verkauften Wassermengen gegenüber dem Vorjahre und auch dem Vor-Vorjahre bedeutend gestiegen.

Die **gesamte Wasserabgabe** hat gegen das Vorjahr um 2,99% zugenommen; die **verkauften Wassermengen** hatten insgesamt eine Zunahme von 5,96%.

Infolge der am 1. April 1903 in Kraft getretenen Änderung des Wassertarifes sind in den einzelnen Kategorien des Wasserverbrauchs Verschiebungen eingetreten und zwar zugunsten erhöhter Einnahme an Wasserzins, so haben z. B. die garantierten Wassermengen, **gewöhnliche Taxe**, eine Zunahme von 37,48%; die **ermäßigte Taxe** dagegen eine Abnahme von 28,43%; der **Mehrverbrauch für Haushaltungen von 28,5%**, der **Mehrverbrauch für Gewerbe** eine Zunahme von nur 0,46%.

Die **unentgeltlich** abgegebenen Wassermengen für Straßensprengen, Straßenbau, Feuerlöschten, Ausspülen des Rohrnetzes zc. haben um 10% zugenommen; der **Wasserverlust**, d. h. die Wassermengen, welche durch Undichtigkeiten der Rohrleitungen und unrichtige Angaben der Wassermesser zc. entstehen, hat, wie auch im Vorjahre, eine Abnahme erfahren, und zwar um 28,19%, und wäre die Abnahme noch größer gewesen, wenn nicht infolge der Kanalarbeiten verschiedentlich Rohrbrüche entstanden wären.

Es ist nur den regelmäßigen Revisionen des gesamten Wasserrohrnetzes zuzuschreiben, daß der Wasserverlust stetig abnimmt.

Die Gesamt-Wasserabgabe setzt sich prozentual wie folgt zusammen:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Garantiertes Wasser, gewöhnl. Taxe = 16,590/0 | } = 80,51 % |
| 2. " " ermäßigte " = 8,990/0 | |
| 3. Wasserverbrauch über 6cbm, Privat = 15,300/0 | } der Gesamt- |
| 4. " " " 6 " Gewerbe = 39,630/0 | |
| 5. Wasser für Straßensprengen, Straßenbau, Ausspülen zc. = 12,47 % | } der Gesamtabgabe |
| 6. Wasserverlust = 7,02 % | |

Es kamen in diesem Betriebsjahre neu hinzu 1203 m Wasserhauptrohr, 5 Schieber und 6 Hydranten, sodaß am 1. April 1904 die Gesamtlänge des Wasserhauptrohrnetzes (ohne Zuleitungen) und die Zahl der Schieber und Hydranten be-

trug: 105 718 m Hauptleitungen, 286 Schieber und 495 Hydranten.

Es wurden 187 undichte Stellen an Zuleitungen und 26 undichte Stellen am Hauptrohr gefunden und repariert.

Die günstigen Betriebsergebnisse, welche im Jahre 1902 mit der Sand- und Kiesfilteranlage erzielt wurden, sind in diesem Jahre noch besser geworden, obgleich im allgemeinen im Jahre 1903 infolge der nassen Witterung und der hierdurch hervorgerufenen erheblichen Schwankungen der Wasserzuflusssmengen die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Filteranlage bedeutend gestiegen waren.

Die Annahme, daß mit der Anschwellung der Wasserzuflüsse auch eine Zunahme der Bakterien des Wassers im Stauweiherr eintritt, hat sich im Jahre 1903 bestätigt.

Den größten Teil des Betriebsjahres hindurch wurde nur Wasser von der Sohle des Stauweiherr auf die Filteranlage geleitet, da infolge der regnerischen Witterung der Inhalt des Stauweiherr das ganze Jahr hindurch hoch blieb und der niedrigste Wasserstand des Jahres Ende Juli 629 000 cbm betrug. Nur in den Monaten Februar und März 1904 wurde außer dem Wasser aus dem Stauweiherr noch Wasser aus der alten Grundwassergewinnung, sowie Wasser aus dem Tentetal filtriert für die Wassergewinnung der Stadt Remscheid benutzt, nachdem das Wasser aus dem Tentetal zuvor in der daselbst befindlichen Veriefelungsanlage vorfiltriert war.

Diese Zusammensetzung des Versorgungswassers aus Stauweiherrwasser, Grundwasser und Tentetalwasser im **Frühjahr** jeden Jahres ist mit Rücksicht auf den Betrieb des Stauweiherr durchaus geboten, denn im **Frühjahr** muß mit den Wassermengen des Stauweiherr möglichst sparsam umgegangen werden, um im Sommer große Wasservorräte aufzuspeichern zu haben und einer anhaltenden trockenen Witterung mit Ruhe entgegensehen zu können. Außerdem besitzt bei hohem Wasserstande das Wasser an der Sohle des Stauweiherr eine sehr niedrige Temperatur und infolgedessen auch das Wasserleitungswasser in der Stadt, was besonders bei sehr heißem Wetter als eine große Unnehmlichkeit empfunden wird.

So betragen die Maximaltemperaturen des Wasserleitungswassers in der Stadt Remscheid:

im Juli	nur 12°	Celsius
" August	" 13°	"
" September	" 13,8°	"

und sind diese Temperaturen gerade in den heißesten Monaten als sehr mäßig zu bezeichnen.

Die Zahl der Bakterien im Sohlenwasser des Stauweiherr war zeitweise sehr enorm und betrug anfangs Dezember 1903 sogar 10 000 in einem ccm; trotz dieser hohen Bakterienzahl war die Filtrationswirkung der Filteranlage eine vorzügliche und betrug die Zahl der Bakterien im Reinwasser an dem betreffenden Tage nur 5, wie überhaupt das ganze Jahr hindurch die Bakterienzahl im Reinwasser sich fast immer unter 10 bewegte, selten mehr wie 10 betrug.

Die Einrichtung des Laboratoriums des Wasserwerkes wurde im Jahre 1903 durch die Beschaffung sämtlicher Apparate zur Bestimmung des Planktons erweitert.

Der mehr oder weniger starke Gehalt an Plankton im **Rohwasser** hat einen sehr wesentlichen Einfluß auf die Betriebsdauer der einzelnen Filterkammern und ist es deshalb außerordentlich wichtig, über die jeweilige Menge des Planktons fortwährend unterrichtet zu sein.

Nachstehend sind die Maximal- und Minimalzahlen des Planktongehaltes in 1 cbm Sohlenwasser des Stauweiherr in den einzelnen Monaten aufgeführt, und betragen dieselben wie folgt:

		Maximal	Minimal
April 1903		4,30 mmg.	0,60 mmg.
Mai "		20,30 "	5,70 "
Juni "		29,01 "	17,10 "

		Maximal	Minimal
Juli	1903	33,12 mmg	22,43 mmg
August	"	42,15 "	30,50 "
September	"	34,25 "	18,75 "
Oktober	"	41,34 "	26,45 "
November	"	34,30 "	19,80 "
Dezember	"	24,70 "	9,60 "
Januar	1904	17,40 "	11,00 "
Februar	"	19,60 "	12,40 "
März	"	28,65 "	4,50 "

Die im Vorjahr bereits angeführten Vorfilter resp. Filtertücher, welche den Zweck haben, das Plankton, bezw. die im Wasser enthaltenen Infusorien und sonstige verschlammende Verunreinigungen aufzufangen, haben sehr vorzügliche Resultate geliefert und die Betriebsdauer der einzelnen Filterkammern ganz erheblich verlängert.

Das beste Resultat bezw. die längste Betriebszeit einer Filterkammer, welche mit den Filtertüchern erzielt wurde, betrug **211 Tage** gegen **121 Tage** im Vorjahr.

Wie aus der später folgenden Aufstellung zu ersehen ist, hat die Verieselungsanlage im Lentetal gleichfalls sehr gut funktioniert, beispielsweise betrug am 2. und 3. Dezember 1903 die Bakterienzahlen im Rohwasser 18 500 und 17 000, während das gerieselte Wasser nur 585 und 643 Bakterien in 1 ccm enthielt, doch gewiß ein ganz gutes Resultat.

Während der Monate Februar und März 1904 wurde ein Teil des gerieselten Wassers zur Wasserversorgung der Stadt Remscheid mitbenutzt, nachdem es jedoch zuvor noch die große Sandfilteranlage passiert hatte; während der übrigen Zeit floß das Rieselwasser in den Eschbach ab.

Die Rieselwiese wurde im Laufe des Betriebsjahres verschiedene Male außer Betrieb gesetzt, um den Grasschnitt beschneiden und sonstige kleinere Arbeiten vornehmen zu können, sowie auch die Wirksamkeit des Filtermaterials zu erhalten.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht zur Genüge hervor, daß die Stadt Remscheid das ganze Jahr in der glücklichen Lage war, seinen Bewohnern ein tadelloses, hygienisch vollständig einwandfreies Wasserleitungswasser zu liefern.

Die Vorarbeiten für den Bau der Talsperre im Neyetal bei Wipperfürth schreiten rüstig vorwärts; nachdem der Vertrag mit der Wuppertalsperren Genossenschaft bereits im Jahre 1902 abgeschlossen und die Projektstücke vom Herrn Geheimrat Inke in Wachen fertiggestellt waren, konnte im Jahre 1904 mit dem Ankauf der Grundstücke begonnen werden, von denen bei Drucklegung des Berichtes im September 1904 bereits 94 Abschlüsse vollzogen werden konnten.

Im Jahre 1905 wird mit den Stollenanlagen und Rohrlegungsarbeiten von der Remscheider Talsperre bis ins Neyetal begonnen und auch die Fertigstellung des Vorbeckens von 125 000 cbm bewirkt, so daß man dann schon in der Lage ist, Wasser aus dem Neyetal in die Remscheider Talsperre zu leiten. Erst nach Fertigstellung dieser Arbeiten wird mit dem Bau der Sperrmauer im Neyetal begonnen.

Das finanzielle Ergebnis ist bedeutend günstiger gewesen wie im Vorjahre, und zwar ist dies im wesentlichen auf die Minderung des Wassertarifes und Ersparnisse bei der Wasserleitung zurückzuführen.

Der Reingewinn betrug 48 206,19 Mark
im Vorjahre 15 160,02 "
ist also um 33 046,17 Mark höher wie im Vorjahre.

Der Reingewinn wurde wie folgt verwandt:

An die Stadtkasse abgeführt 16 163,40 Mk.
Abgabe an die Wuppertalsperren Genossenschaft 32 000, — "
Für neue Rechnung vorgetragen 42,79 "

Wasserstraßen, Kanäle.

Schiffahrts-Kanal vom Rhein nach Hannover.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz hat am 14./15. Oktober djs. Jrs. beschlossen der Hauptversammlung folgende Resolution zur Annahme zu empfehlen:

Gegenüber dem z. B. dem preussischen Landtage vorliegenden Entwurf eines Wasserstraßengesetzes hält die rheinische Landwirtschaftskammer es für ihre Pflicht, wiederholt und nachdrücklich auf die schweren Bedenken hinzuweisen, die aus landwirtschaftlichen Kreisen der Rheinprovinz gegen den Bau eines Schiffahrts-Kanals vom Rhein nach Hannover erhoben werden.

Die Landwirtschaftskammer ist der Ansicht, daß den aus dieser Wasserstraße drohenden Gefahren nur begegnet werden kann durch die vom Abgeordneten Dr. am Zehnhoff in der Kanalkommission des Landtages beantragte Verstaatlichung des Kanalbetriebes.

Nur im Besitze des staatlichen Betriebs-Monopols ist die Regierung in der Lage, durch entsprechende Tarifbestimmungen wie das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Industriezentren aufrecht zu erhalten — so auch einerseits die rheinische Landwirtschaft sowohl gegen die Konkurrenz der östlichen Landwirtschaft der Monarchie als auch gegen eine verstärkte Einfuhr des Auslandes wirksam zu schützen, und andererseits die Eisenbahneinnahmen — und damit die allgemeinen Staatsfinanzen — vor zu starken Ausfällen zu bewahren und darauf hinzuwirken, daß die Vorteile der Frachtenverbilligung nicht so sehr einem einzelnen Gebiete oder einer bestimmten Interessentengruppe als vielmehr der großen Allgemeinheit zu gute kommen.

Die Landwirtschaftskammer widerspricht einer Fortführung des Kanals bis zur Elbe, da sie hierin eine Schädigung der rheinischen Landwirtschaft befürchtet. Mit allem Nachdruck aber muß sie dem Bau des vom Bunde der Landwirte empfohlenen Rüktenkanals widersprechen, weil dieser — wie bei den Beratungen der Kanalvorlagen von 1899 und 1901 von Vertretern des Ostens überzeugend dargelegt worden ist — der nordöstlichen Landwirtschaft der Monarchie einen direkten Binnenwasserweg zum rheinisch-westfälischen Industriegebiete verschaffen und damit einen gewaltigen Vorprung vor der rheinischen Landwirtschaft auf diesem ihr natürlich zugewiesenen Markte geben würde.

Die Landwirtschaftskammer erachtet es ferner als ein Gebot der Gerechtigkeit und der Konsequenz, daß auch für die verbesserten natürlichen Wasserstraßen nach Maßgabe der darauf im Schiffahrtsinteresse verwendeten Mittel Schiffahrtsabgaben halbmöglichst eingeführt werden.

Wenn die Landwirtschaftskammer auch nicht verkennt, daß der Rhein-Hannover-Kanal im Interesse der Entlastung der Eisenbahnen des Rhein-Ruhr-Revieres dringend wünschenswert ist, so ist sie doch auch darüber klar, daß die Vorteile des Kanals zunächst hauptsächlich der rheinisch-westfälischen Großindustrie zufallen, dagegen durch die Kanalbauten und das danach zu erwartende weitere Anwachsen der Industrie die im Westen schon vorhandene Leutenot verschärft und damit die Erzeugungskosten der rheinischen Landwirtschaft wiederum verteuert werden.

Gegenüber den großen Kosten, die die Kanalvorlage erfordert, vermißt die Landwirtschaftskammer die gleiche Opferwilligkeit des Staates für den schon so oft und dringend erbetenen weiteren Ausbau der für die Landwirte, besonders in den gebirgigen, entlegenen und wirtschaftlich zurückgebliebenen Bezirken der Rheinprovinz, überaus wichtigen Kleinbahnen.

Die Landwirtschaftskammer muß endlich die Beschwerden

als begründet anerkennen, die aus den beteiligten Kreisen dagegen erhoben werden, daß der Lippe zu gunsten des Dortmund-Ems-Kanals und des zu erbauenden Emschertalkanals das Wasser entnommen wird, ohne daß durch eine gleichzeitige Kanalisierung des ganzen Lippeflusses die Interessen der Lippeanlieger gesichert werden.

Aus den vorstehenden Erwägungen spricht sich die Landwirtschaftskammer dahin aus:

1. Die Herstellung des Schiffahrtsweges vom Rhein nach Hannover erscheint nur dann mit dem allgemeinen Landesinteresse und speziell mit den Interessen der rheinischen Landwirtschaft vereinbar, wenn in dem Wasserstraßengesetze ausgesprochen wird, daß die Traktion auf dem Kanale allein dem Staate zusteht.
2. Die Fortführung dieses Kanales bis zur Elbe würde die rheinische Landwirtschaft schädigen. Der Bau des von anderer Seite empfohlenen Küstkanals würde mit den Interessen der rheinischen Landwirtschaft absolut unvereinbar sein.
3. Auf den regulierten Strömen sind baldmöglichst Schiffahrtsabgaben einzuführen nach Maßgabe der auf sie im Schiffahrtsinteresse verwendeten Mittel.
4. Der rheinischen Landwirtschaft ist Schutz und weitere Förderung sowohl durch ausreichende Zölle als auch dadurch zu gewähren, daß nun endlich mit dem Bau von Eisenbahnen in den entlegeneren und wirtschaftlich bisher nicht aufgeschlossenen Bezirken der Provinz, und zwar gleichzeitig mit dem Bau des Kanals, vorgegangen wird und für den weiteren Ausbau des Kleinbahnnetzes in den ländlichen Teilen der Provinz fortdauernd größere Mittel als bisher bereitgestellt werden.
5. Bei dem Bau der Kanäle ist das Kulturinteresse mehr als bisher in den Vordergrund zu stellen; auch ist eine Aenderung der Kompetenzen in der Ministerialinstanz dahin einzuführen, daß nicht mehr der Minister der öffentlichen Bauten allein, sondern dieser mit den anderen beteiligten Ministern nach Anhörung des Wasserstraßenbeirats zu entscheiden hat.
6. Die Kanalisierung der Lippe bis zu ihrer Mündung ist in das Wasserstraßengesetz aufzunehmen.
7. Es sind Maßregeln zu ergreifen, um die Abwanderung der ländlichen Arbeiter, auch der Saisonarbeiter, zu den Kanalbauten zu verhindern.



Das Schleppmonopol auf dem Rhein-Hannover-Kanal.

In dieser Angelegenheit hat die Regierung auf die Fragen der Kanalcommission Folgendes ausgeführt: Die königliche Staatsregierung hat die Frage der Einrichtung eines Schleppzugmonopols auf dem Kanal Rhein-Hannover bereits erwogen und durch die Firma Siemens-Schuckert-Werke einen Entwurf zur Einführung des elektrischen Schleppzuges ausarbeiten lassen. Der Entwurf, der sich noch auf den früher geplanten Rhein-Elbe-Kanal bezieht, aber leicht auf den jetzt geplanten Kanal Rhein-Hannover beschränkt werden kann, wird nebst den im Ministerium der öffentlichen Arbeiten gezogenen Prüfungsbemerkungen der XX. Kommission des Abgeordnetenhauses (Kanalcommission) vorgelegt werden. Nimmt man an, daß der elektrische Schleppbetrieb auf dem Hauptkanal vom Rhein bis Hannover, dagegen Dampferzug auf den Zweigkanälen, dem Lippe-Seitenkanal Datteln-Hamm und der Kanalstrecke Henrichsburg-Dortmund eingeführt wird, so stellen sich die Anlagekosten des elektrischen Schiffszuges auf dem 314 km langen Hauptkanal — einschließlich der Strecke Herne-Bebergen des Dortmund-Ems-Kanals, jedoch ohne Schleppfähne — für den erstmaligen Verkehr auf rund 22

Millionen und für den vollständig entwickelten Verkehr auf rund 28 Millionen Mark. Hinzu treten noch schätzungsweise rund 0,6 Millionen Mark für Beschaffung von Schleppdampfern oder Motorbooten auf den Zweigkanälen und dem Lippe-Seitenkanal, die sich bei vollentwickeltem Verkehr auf 1 Million Mark erhöhen. Insgesamt sind daher zur Errichtung des Schleppmonopols mit elektrischem Betriebe anfänglich rund 22,6 Millionen und bei voller Entwicklung des Verkehrs 29 Millionen Mark erforderlich. Die Schleppzugkosten, einschließlich 3 1/2 prozentiger Verzinsung des im Betriebe angelegten Kapitals, werden sich voraussichtlich anfänglich zu etwa 0,3 Pf. und bei vollentwickeltem Verkehr zu etwa 0,2 Pf. für ein Güter-Tonnenkilometer stellen. Dieser letztere Betrag entspricht ungefähr dem unter gleichen Verhältnissen durchschnittlich zu zahlenden Dampfer-Schlepplohne. Kann demnach zur Zeit mit einer Verminderung des letzteren durch den elektrischen Schiffszug nicht gerechnet werden, so sind mit diesem und dem dadurch bedingten Zugmonopol doch eine Reihe von Nebenvorteilen verbunden, die nicht unbeachtet gelassen werden können. Dazu gehören insbesondere die Zuverlässigkeit, Schnelligkeit und Regelmäßigkeit des Betriebes, die eine bessere Ausnutzung des Kanals gewährleisten, der stets gleiche und in seiner Höhe bekannte Stand der Schlepplöhne, die Möglichkeit besserer Anpassung der Kanalfrachten an die Eisenbahntarife und an die Ziele der gesamten Wirtschaftspolitik, die Abgabe von Kraft an Lagerhäuser, Umschlagseinrichtungen, gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe längs der Kanallinie, die Schonung der Ufer in Folge Wegfalls der Dampferwellen und Verminderung der Unterhaltungskosten, ferner die Vermeidung der Rauchbelästigung durch Dampfer, die billigere Herstellung der Betriebseinrichtungen der Schleusen und Pumpschiffe sowie der Beleuchtung des Kanals und dergleichen. Trotz dieser mancherlei Vorzüge, die ein Schleppzugmonopol und insbesondere auch die Einführung des elektrischen Schleppzuges haben würde, hat die Staatsregierung geglaubt, von einer Entscheidung und etwaigen Erweiterung der Vorlage an den Landtag vorläufig Abstand nehmen zu sollen, da die Erweiterung der Staatsstätigkeit und die dadurch bedingte Vermehrung der staatlichen Bediensteten bei dem jetzt schon außerordentlichen Umfange der staatlichen Tätigkeit nicht ohne Bedenken ist, es auch Zweifeln unterliegt, ob bei dem gegenüber einem staatlichen Betriebe zu erwartenden Andrängen der Interessenten auf Herabsetzung der Gebühren eine angemessene Rentabilität zu erzielen sein würde. Darum ist es erwünscht, die Erfahrungen abzuwarten, die in den nächsten Jahren, namentlich auf dem Teltowkanal, mit dem Schleppzugmonopol und dem elektrischen Dreidelbetriebe gemacht werden. Hieraus können zuverlässigere Schlüsse auf die zu erwartenden Schleppkosten gezogen werden. Auch wird sich dann mit größerer Sicherheit die Frage beantworten lassen, ob der elektrische Schiffszug auf dem schleusenfreien Kanal Bebergen-Hannover und etwa einen Teil des Dortmund-Ems-Kanals zu beschränken ist, oder ob er sich auch für den Dortmund-Rhein-Kanal, der neben sieben Schleusen zahlreiche Häfen und Anlegestellen aufweisen wird, empfiehlt. Wird durchgängig ein einheitlicher Schleppdampferdienst eingeführt, so erfordert dieser bei dem oben angenommenen Verkehrsumfang anfänglich eine Ausgabe von etwa 13 Millionen Mark, die sich beim entwickelten Verkehr auf rund 22 Millionen Mark steigert.



Dof, Berlin, den 27. Oktober 1904.

Bei der Besprechung der Forderungen der Interessenten von der Saar und Mosel auf Fortsetzung der Kanalisierung dieser Flüsse ist in den Zeitungen vielfach unterlassen worden, auf die desfalls vorliegenden Projekte und deren Ausführungskosten näher einzugehen. Dies möge zunächst in folgendem nachgeholt werden.

Es handelt sich bei der Kanalisierung der Saar, für

welche Spezialprojekte nicht vorliegen, um eine überschläglich berechnete Kostensumme von 26 Millionen Mark.

Für die Mosel-Kanalisierung sind von Friedel und von Schönbrodt Projekte aufgestellt worden, von denen das letztere anfangs der 1890er Jahre durch die preussische Regierung einer Nachprüfung unterzogen worden ist. Danach handelt es sich um die Kanalierung von 60 km Flußlauf in Elsaß-Lothringen und 240,8 km in Preußen. Die zu kanalierende Moselstrecke von der Stadtschleuse von Metz ab — nach oben schließen sich Kanal- und kanalisierte Flußstrecken nach der französischen Grenze zu an — bis zum Rhein würde also 300,8 km Länge haben. Das gesamte Gefälle von derselben Stadtschleuse an bis zum Rhein bei Koblenz beträgt 103,07 m, von denen 20,82 m auf das elsass-lothringische, 82,25 m auf das preussische Gebiet fallen. Die 42 Schleusen, mit denen dieses Gefälle überwunden werden soll, und von denen 10 in Elsaß-Lothringen, 32 auf preussischem Gebiete liegen, waren zu 85,0 m Länge, 10,5 m Torweite und 2,0 m Drempeltiefe vorgesehen; für das letztere Maß war indessen eine Vergrößerung auf 2,50 m angenommen worden. Die Bergfahrt von Koblenz bis Metz war zu 65 Stunden Dauer berechnet. Die Kosten für diese Kanalierung der Mosel von Metz bis Koblenz waren auf rund 71 Millionen Mark veranschlagt, von denen rund 13 auf die elsass-lothringische, und 58 auf die preussische Strecke fallen sollten. Dem würden noch weitere 15 Millionen hinzutreten, wenn — was aber jetzt nicht mehr zu befürchten steht — das Großherzogtum Luxemburg gegen die Kanalierung Einspruch erhöhe und so einen „Umgehungs-Seitenkanal“ nötig machte.

Die vorstehenden Angaben sind den Verhandlungen des „Mosel-Kanal-Landtages“ vom 30. Juni 1900 entnommen.

Es sei noch bemerkt, daß die Rentabilitäts-Berechnung der Interessenten einigermaßen andere Annahmen gemacht hat, wie diejenigen, welche bei deren Nachprüfung von der Regierung gemacht worden sind. Diese letzteren Annahmen sind dann wieder von den Interessenten als nicht zutreffend — und zwar als zu ungünstig für die Rentabilität — bezeichnet worden.

Bei der jetzt eingetretenen Sachlage, nach welcher die Abgeordneten der Mosel- und Saar-Gegend sich verpflichtet haben, für den Kanal Rhein-Hannover nicht zu stimmen, wenn die Kanalierung von Mosel und Saar nicht in die Kanalvorlage einbezogen würde, mag endlich der Hinweis darauf von Interesse sein, daß es der Geheim Kommerzienrat Lueg aus Oberhausen, also eine einflussreiche Persönlichkeit aus dem Ruhrbezirk gewesen ist, die in der eben erwähnten Versammlung den nachfolgenden, zur Annahme gelangten Antrag gestellt hat:

„Die heute im Stadthause zu Metz tagende Versammlung von Vertretern der städtischen Verwaltungen, der Handelskammern, der Landwirtschaft und der Industrie aus den Reichslanden, der Rheinprovinz und dem Ruhrbezirk erklärt, daß die Schiffbarmachung der Mosel und Saar, deren Durchführung von großen Interessentenkreisen bereits seit Jahrzehnten angestrebt wird, heute aus dem Grunde nötiger als je zuvor ist, als es gilt, durch das zu schaffende Verkehrsmittel die weitere Entwicklung der durch dasselbe berührten großen und bevölkerten Landesteile zum Segen unseres gesamten Vaterlandes wesentlich zu fördern und insbesondere unser heimisches Gewerbe fähig zu machen, dem Wettbewerb des Auslandes, welcher täglich an Schärfe zunimmt, weiterhin erfolgreich entgegenzutreten. Die Versammlung erinnert ferner daran, daß durch die Ausführung der Kanalstrecke Metz-Diebenhofen eine den Reichslanden bereits vor ihrem Uebergange in den Reichsbesitz gegebene Zusage endlich eingelöst wird.“

Reinhaltung der Wasserläufe.

Abwässer. Kanalisation der Städte. Rieselfelder. Kläranlagen

Durch Erlaß der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, sowie des Innern, vom 29. September d. J. — M. f. L. C. b. 8667 Min. d. Inn. I a 1900 — ist auf Grund des § 20 des Gesetzes, betreffend **Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Gmschergebiete**, vom 14. Juli 1904, als Aufsichtsbehörde über die durch das Gesetz begründete Genossenschaft den Oberpräsident der Provinz Westfalen bestimmt worden.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1904.

Der Regierungs-Präsident.

Meliorationen, Flußregulierungen.

Oberpräsident v. Bethmann-Hollweg hat am 15. Oktober das untere rechtsseitige Warthebruch bereist, um das Gelände der **geplanten Meliorationsanlagen** zu besichtigen und gleichzeitig die Wünsche und Beschwerden einzelner Gemeinbezirke persönlich entgegenzunehmen. Das Resultat der Verhandlungen läßt keinen Zweifel darüber, daß die Beschlüsse des hiesigen Deichamts in Landsberg a. W. angenommen werden, doch werden auch die Wünsche der Beschwerdeführer die nötige Berücksichtigung finden. In der Begleitung des Oberpräsidenten befanden sich u. a. Regierungspräsident von Dewitz, Regierungs- und Bauvat Hensch, Bauinspektor Dubiuslaw, Deichhauptmann Rauch, Landrat Wahnschaffe, Geh. Oberregierungsrat Schilling (vom Landwirtschaftsministerium), Oberbauvat v. Münstermann und andere Regierungsvertreter. In Kl. Kamin, wo der Eisenbahnzug hielt, hatte sich eine Anzahl von Interessenten und Deichamtsmitgliedern eingefunden, sowie eine Deputation aus Sonnenburg, welcher der Oberpräsident erklärte, daß jedenfalls für ihn kein Grund vorliege, von dem Deichamtsbeschlusse abzuweichen, nach dem auch für das linksseitige untere Warthebruch ein Schöpfwerk bei Herrenwerder errichtet werden soll. Hier in Kamin fand zuerst eine Beratung statt, an der auch die Vertreter der beschwerdeführenden Bezirke: Hr. Kamin, Blumberg, Ludwigsgrund, Wilhelmsbruch, Spring und Baglow teilnahmen, sowie die gewählten Baukommissionsmitglieder. Nachdem das gesamte Meliorationsprojekt vom Deichhauptmann Rauch-Landsberg a. W. zum Vortrag gebracht worden war, äußerten die Vertreter der „Opposition“, Gutsbesitzer Volt-Baglow, Schulze-Wilhelmsbruch und Graf Stolberg ihre Bedenken. Nach dem Vortrage fand die Vereinerung des höchstgelegenen Teiles des Meliorationsgeländes statt, worauf sich die Herren nach Lamsel begaben. Von hier aus wurde der untere Teil des Meliorationsgebietes besichtigt und auch die Stelle in Augenschein genommen, wo das Schöpfwerk errichtet werden soll. Bei einer zweiten Besprechung in Lamsel gab der Oberpräsident folgende Erklärung ab: Er habe die Ueberzeugung gewonnen, daß unter allen Umständen an dem Deichamtsbeschlusse festzuhalten sei; aber auch die Wünsche der Besitzer der höher gelegenen Grundstücke, welche nicht mit Unrecht befürchten, daß ihre Grundstücke zu trocken gelegt würden, hätten ihre Berechtigung und sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden durch Errichtung einer zweiten Einlassschleuse unterhalb Fichtwerder. Er werde mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln für die Meliorationsanlagen auch fernerhin eintreten. Im gleichen Sinne äußerte sich v. Dewitz und Geh. Oberregierungsrat Schilling.

Allgemeine Landeskultur.

Fischerei, Forsten.

Noch einmal „Ausübung der Fischerei“.

In dem Eingefandt in Nummer 3 ds. Bl. heißt es im Absatz 7

„durch Verfügung des Königs Friedrich Wilhelm IV. vom 31. Oktober 1848 ist nun das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben worden und die Jagdberechtigten aus der Staatskasse entschädigt worden! Das Fischereirecht ist geblieben und mit ihm das Recht der Uferbetretung.

In den Anmerkungen zu dem Eingefandt in Nr. 4 ds. Blattes sind die wichtigsten §§ des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 angeführt worden. Diese lauten:

§ 1. Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben. Die bisherigen Abgaben und Gegenleistungen des Berechtigten fallen weg.

§ 2. Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht stattfinden.“

Wir sind nunmehr in der Lage, die das Gesetz begleitende Kabinettsorder aus „Die Preussische Jagdgesetzgebung. Bearbeitet von R. Wagner, Landgerichtsdirektor in Allenstein“ nachstehend wieder zu geben. Danach ist sie an das Staatsministerium gerichtet und abgedruckt in den stenographischen Berichten über die Verhandlungen der ersten Kammer. Zweiter Band p. 806.

„In Erwägung des allgemein anerkannten Bedürfnisses baldiger Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden habe Ich das hierauf bezügliche von der Nationalversammlung in Vorschlag gebrachte Gesetz ungeachtet der demselben entgegenstehenden Bedenken nach dem Antrage des Staatsministeriums genehmigt und sende die von Mir vollzogene Ausfertigung behufs der Publikation durch die Gesetzsammlung hierbei zurück.

Wenn durch die Ausführung dieses Gesetzes, wie es nach den dagegen eingegangenen mehrfachen Reklamationen wahrscheinlich ist, in einzelnen Fällen die bisherigen Jagdberechtigten zu hart getroffen werden sollten, so behalte ich Mir vor, zum Zwecke der Ausgleichung solcher Härten eine Gesetzesvorlage wegen Entschädigung einzelner Kategorien von Jagdberechtigten aus Staatsmitteln an die künftig einzuberufende Volksvertretung gelangen zu lassen. Die Staatskasse wird die Entschädigungen solcher Art um so leichter tragen können, je sicherer sich erwarten läßt, daß manche Grundbesitzer freiwillig zu einer billigen Vergütung an die bisherigen Inhaber des Jagdrechts auf ihren Grundstücken sich verstehen werden.

Wenn ferner die in § 4 des Gesetzes erwähnten polizeilichen Vorschriften sich nach der Erfahrung als unzureichend erweisen sollten, um der öffentlichen Sicherheit den nötigen Schutz zu gewähren, so hat das Staatsministerium unverzüglich ein zur Beseitigung dieses Uebelstandes geeignetes Gesetz zu entwerfen und Mir den Entwurf Behufs Vorlegung an die Nationalversammlung einzureichen.

Sanssouci, den 31. Oktober 1848.

(gez.:) Friedrich Wilhelm.“

Das in dieser Kabinettsordere in Aussicht gestellte Entschädigungsgesetz ist nicht vorgelegt worden. (Wagner, die Preuß. Jagdgesetzgebung, S. 46. — Es geht aus demselben auch hervor, daß nicht allgemein, sondern nur in einzelnen Fällen, in denen die bisherigen Jagdberechtigten zu hart getroffen werden sollten, eine Entschädigung in Aussicht genommen war.

Jedenfalls ist die Behauptung des Einsenders eine irrige,

daß die Jagdberechtigten aus der Staatskasse entschädigt worden seien.

Mit dem Fischereirecht hat diese Frage aber, wie wir wiederholen, nichts zu tun.

Kleinere Mitteilungen.

Im Monat November sind beim Bau der **Bennetal-Sperre bei Meschede** durchschnittlich 300 Arbeiter beschäftigt gewesen. An Mauerwerk sind in diesem Monat 6300 cbm fertiggestellt, sodaß die Mauer bis zur Ord. + 291,00 hoch geführt ist. — Die Mauerarbeiten sind am 31. Oktober eingestellt.

Der Schiffsverkehr auf der Elbe gestaltete sich im Laufe der vergangenen Woche ziemlich lebhaft. In diesem Zeitraum sind 226 beladene Schiffe und 77 Flöße von Böhmen nach Deutschland eingefahren. In den letzten 4 Wochen fuaren 812 befrachtete Schiffe und 332 Flöße nach Deutschland ein.

Die von der Volmetalsperren-Genossenschaft erbaute **Talsperre im Glörtale** bei Dahlerbrück, die im Verein mit der im Bau begriffenen Zubachtalsperre den Wasserzufluß der Volme regulieren soll, ist jetzt fertiggestellt. Die Bauzeit hat etwa zwei Jahre gedauert. Die Sperre, die eine überaus romantische Lage hat, faßt 2 Millionen Kubikmeter Wasser, der Stausee bedeckt einen Flächenraum von 21 Hektar. Die mittlere Abflußmenge beträgt pro Jahr etwa 6 Millionen Kubikmeter bei einem Niederschlagsgebiet von 7,2 Quadratkilometer. Die Gesamtkosten der Anlage belaufen sich auf annähernd 800 000 Mark; so daß das Kubikmeter Wasser auf 39 Pf. zu stehen kommt. An der Glörtalsperre sind 30 industrielle Werke beteiligt. — Mit der Ausführung der Sperrmauer an der **Zubachtalsperre** ist jetzt begonnen worden.

Am 20. September wurde, die bisher noch niemals beobachtete Erscheinung festgestellt, daß die **Elbequelle vollkommen versiegt war** und der gemauerte Quellenkranz des Elbebrunnens keinen Tropfen Wasser euthielt. Trotzdem nun inzwischen der Kamm des Riesengebirges reichliche Niederschläge verzeichnete, so ist und bleibt die alte Elbequelle verschwunden. Der gemauerte Brunnen, an dessen steinernem Kranze ein schwarzer Rand den normalen Wasserstand der Elbequelle markiert (etwa 50 Zentimeter) ist gegenwärtig allerdings mit etwas Wasser etwa 5 Zentimeter hoch gefüllt. Dieser Wasserinhalt rührt aber, wie der Augenschein klar zeigt, nur von eingeströmtem Regen und nicht von einer aus dem Untergrund kommenden Quelle her. Während der Periode der Dürre scheinen die Wasser, welche früher dem Elbebrunnen entflohen und dem Beschauer durch das starke Emporquellen aus dem Boden bei lebhafter Entwicklung von Gasen einen erfreulichen Anblick boten, einen anderen Ausweg gesucht zu haben. Jedenfalls kann gegenwärtig — so schreibt man der „Schl. Ztg.“ — der steingefasste Elbebrunnen nur als das Sammelbecken von Niederschlägen, nicht aber als das einer aus dem Erdinneren entspringenden Quelle gelten.

Uebersicht

über die neugebildeten Ent-, Bewässerungs- und Drainagegenossenschaften sowie der Deichverbände in Preußen, deren Statut Allerhöchst vollzogen worden ist:

1. Entwässerungsgenossenschaft „Kalt-Münstermaifeld“ zu Kalt im Kreise Mayen.
2. Lohbarbet-Winseldorfer Deichverband im Kreise Steinburg.

Berkefeld-Filter

liefern schnell und reichlich mit
und ohne Druckwasser-Leitung
bakterienfreies Trink- u. Gebrauchswasser,
sollten in keinem Hause fehlen.
Illustrierte Preisliste über Filter für Hausgebrauch und
Industrie gratis.
Berkefeld-Filter-Gesellschaft, G. m. b. H., Celle.

Tillmanns'sche Eisenbau-Aktien-Gesellschaft Hemseheid.

WELLBLECHE schwarz und verzinkt, in
allen Profil. u. Stärken.

Eisenkonstruktionen
jeglicher Art, als: **Dächer, Hallen, Schuppen** u. s. w.

Eiserne Gebäude
mit und ohne innere Holz-Ver Schalung in jeder Größe und Form.

Pissoir- und Abort-Anlagen
von den einfachsten bis zu den feinsten Ausführungen.

Kolladen-Fabrik.

Candelaber aus profiliertem Eisenblech, verzinkt.
D. R.-P. Nr. 50827.

Laternen, Gipsputzdächer, Bimsbetondächer und
Decken bewährter Konstruktion.

Man verlange **Spezial-Preis-Kourant.**

Tiefbohrungen

nach Wasser und Mineralien

(Expresbohrsystem mit Kerngewinnung.)

Projektierung u. Ausführung

von Wasserversorgungs-Anlagen.

Saelz & Co.,

Ingenieure, (G. m. b. H.), **Frankfurt a. M.,**
Obermainanlage 7.

Siderosthen-Lubrose

in allen Farbennuancen.

Beste Anstrich für Eisen, Cement, Beton,
Mauerwerk

gegen Anrostungen und chemische Einwirkungen.

Isolationsmittel gegen Feuchtigkeit. — **Facadenanstrich.**

Wenige Fabrikanten:

Actiengesellsch. Jeserich, Chem. Fabrik, Hamburg.

F. A. Neuman

Eisenkonstruktionswerkstätte
Eschweiler 2.

Spezialität: Intze-Behälter.

30% Bau-Ersparnis.

Ueber 500 Ausführungen.

Wasserbehälter
an Fabrikschornsteinen

System: Geheimrat Professor Intze.

Accumulatoren

D. R.-P. * D. R.-G.-M.

Für elektrische Licht- und Kraftanlagen.

Bleiwerk Neumühl Morian & Cie.,
Neumühl (Rheinland.)

Referenzen und Kostenanschläge zur Verfügung. Ingenieurbesuch
kostenfrei.

Dichte, preiswürdige, schöne, dauerhafte
Dächer stelle man her aus den
ächten Andernachs'schen **Asphalt-Steinpappen**

aus der Fabrik von **A. W. Andernach in Beuel am Rhein.**
- Muster, Anleitung, Beweise über Bewährung postfrei und umsonst.

Geleiseshienen, Schwellen,
Weichen usw., Eisenbahnwagen,

offene und bedeckte, haben abzugeben

Herm. Tigler, G. m. b. H., Oberhausen (Rhld.)

Sandsteinziegel-Fabriken

zur Herstellung von Mauersteinen

aus Sand mit einem geringen Kalkzusatz (4 bis
6%), den besten Tonsteinen gleichwertig, liefert

Elbinger Maschinenfabrik

F. Komnik vorm. H. Hotop, Elbing.

41 Fabriken

mit Maschinen und Apparaten eigenen Systems
wurden bereits eingerichtet.

Hohe Rentabilität!

Man verlange Broschüre

Bopp & Reuther, Mannheim

Maschinen- und Armaturen-Fabrik.

Brunnenbau

Tiefborungen nach Wasser. Rohrbrunnen.

Für Leistungen bis 120 Sek.-Ltr. ausgeführt u. v. a. für die Städte:

Frankfurt a. M., Darmstadt, Düsseldorf, Duisburg, Mainz, Mannheim, Offenbach. Für die Kgl. Bayer. Pfälz. Eisenbahnen, Grossh. Bad. Staats-Eisenbahn, Grossh. Bad. Oberdirektion für Wasser- und Strassenbau, Kaiserl. Fortifikation Strassburg i. E. usw.

Für Brauereien, Industrien, Private.

Armaturen für Wasser-Gas-Dampf-Leitung.
Pumpen und Pumpwerke.

Aktien-Gesellschaft für Grossfiltration Worms

baut und projektirt:

Filteranlagen

für Thalsperren-Wasser zu Trink- u. Industriezwecken.

Enteisungsanlagen.

Moorwasserreinigung.

Weltfilter

für Wasserleitungen.

Biologische Kläranlagen für Abwässer.

Prospekte u. Kostenboranschläge gratis.

Nettetaler Trass

als Zuschlag zu Mörtel und Beton bei Talsperr-Bauten

vorzüglich bewährt.

Ausgeführte und übernommene Lieferungen:

Eschbach-Talsperre bei Remscheid,
Panzer-Talsperre bei Lenep,
Bever-Talsperre bei Hückeswagen,
Salbach-Talsperre bei Ronsdorf,
Lingese-Talsperre bei Marienheide,
Fuelbecke-Talsperre bei Altena,
Heilenbecke-Talsperre bei Milspe,
Hasperbach-Talsperre bei Haspe,
Verse-Talsperre bei Werdohl,
Queis-Talsperre bei Marklissa (Schles.),
Talsperre an der schwarzen Neisse bei
Reichenberg (Böhmen.)
Oester-Talsperre bei Plettenberg.

Jakob Meurin, Andernach a. Rh.

HELIOSELECTRICITÄTS-ACTIEN-GESELLSCHAFT
Köln-Ehrenfeld.

Elektr. Licht-, Kraft- und Bahn-Anlagen

jeder Art und Grösse.

Sämtliche Installations- und Betriebsmaterialien für elektr. Anlagen.

Preislisten und Kostenanschläge auf Anfrage.

Neue Gleichstrom-Maschine Type Z
für Leistungen von 4—110 PS

in offener, halbgeschlossener und vollständig geschlossener Ausführung.

Vereinigte Splauer u. Dommitzscher Thonwerke

Aktien-Gesellschaft

Dommitzsch a. Elbe

empfehlen:

Glasirte Muffen-Thonröhren

von 50—800 mm l. Weite nebst Façonstücken.

Geteilte Thonröhren

zu Rinnenanlagen aller Art.

Kanalisationsartikel:

Sinktassen verschiedener Modelle, Fettfänge, Sandfänge etc.

Preis-Kourante gratis und franko.

In Anfertigung von Drucksachen

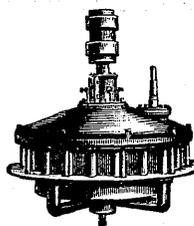
empfiehlt sich die Buchdruckerei von

Fr. Welke, Hückeswagen.

Turbine „Phönix“

Garantirter Nutzeffekt

80%



Prima Referenzen und Bremsprotokolle stehen zu Diensten.

Schneider, Jaquet & Cie.

Strassburg-Königshofen (Elsass.)



Hartstahlguss-Polygon-Rostfabrik

mit dem Schmied sparen 33% Kohlen.

Verlangen Sie unentgeltlichen Kostenanschlag. Vertreter gesucht.

Adolf Rudnicki, Berlin S.O., Schmidstrasse 14.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Der Herausgeber.
Geschäftsstelle: Neuhüseswagen (Rheinland.)Druck von Förster & Welke in Hückeswagen (Rheinland.)
Telephon Nr. 6.